

**Gegenüberstellung**

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen	
vom 01.01.2013	Fassung der vorgeschlagenen Änderungen
2. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates	2. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates
<p><b>§ 3 Einberufung der Sitzung</b></p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. In der Regel finden die Sitzungen donnerstags ab 14.00 Uhr (ab 01.01.2011 dienstags ab 15:00 Uhr) statt. Die Sitzung soll um 22:00 Uhr, spätestens jedoch nach Erledigung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes, vom Oberbürgermeister unter Bestimmung von Ort und Termin ihrer Fortsetzung innerhalb der nächsten 24 Werktagstunden unterbrochen oder vertagt werden.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden allen Stadträten über ihre im Foyer des Rathauses eingerichteten Schließfächer zugestellt. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung in die Schließfächer gelegt bzw. der Einladung beigelegt werden. Die Ortsvorsteher sind nach Satz 1 einzuladen und erhalten die den Ortsteil betreffenden für die Beratung erforderlichen Unterlagen sowie weitere Unterlagen auf Verlangen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nach Unterbrechung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 fortgeführt wird, wenn der Oberbürgermeister bei der Einberufung auf die Fortsetzungsmöglichkeit, auf die Form der Bekanntgabe einer solchen Fortsetzung und auf die Fortsetzungsfrist hingewiesen hat und wenn er bei der Einberufung auf die Fortgeltung der Einberufung in einem ordnungsgemäß bestimmten Fortsetzungstermin hingewiesen oder bei Unterbrechung in der unterbrochenen Sitzung bekannt gemacht hat, dass die Einberufung für den bestimmten Fortführungstermin fort gilt.</p> <p>Die für Eilfälle geltenden Einberufungsbestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 3 Einberufung der Sitzung</b></p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; <b>(Halbsatz gestrichen)</b>. In der Regel finden die Sitzungen <b>dienstags ab 15:00 Uhr</b> statt. Die Sitzung soll um 22:00 Uhr, spätestens jedoch nach Erledigung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes, vom Oberbürgermeister unter Bestimmung von Ort und Termin ihrer Fortsetzung innerhalb der nächsten 24 Werktagstunden unterbrochen oder vertagt werden.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden allen Stadträten über ihre im Foyer des Rathauses eingerichteten Schließfächer zugestellt. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung in die Schließfächer gelegt bzw. der Einladung beigelegt werden. <b>Die Einberufung ergeht nur noch elektronisch an die für die Mitglieder des Stadtrates bei der Stadt Plauen eingerichteten E-Mail-Konten mit gleicher Frist und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt nur noch elektronisch gemäß Satz 6, wenn schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen stehen den Mitgliedern des Stadtrates spätestens mit Absendung der Einberufung im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Plauen zur Verfügung.</b> Die Ortsvorsteher sind <b>entsprechend den für die Mitglieder des Stadtrates geltenden Bestimmungen</b> einzuladen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nach Unterbrechung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 fortgeführt wird, wenn der Oberbürgermeister bei der Einberufung auf die Fortsetzungsmöglichkeit, auf die Form der Bekanntgabe einer solchen Fortsetzung und auf die Fortsetzungsfrist hingewiesen hat und wenn er bei der Einberufung auf die Fortgeltung der Einberufung in einem ordnungsgemäß bestimmten Fortsetzungstermin hingewiesen oder bei Unterbrechung in der unterbrochenen Sitzung bekannt gemacht hat, dass die Einberufung für den bestimmten Fortführungstermin fort gilt. Die für Eilfälle geltenden</p>

**Gegenüberstellung**

<p>(3) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.</p>	<p>Einberufungsbestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es <b>ein Fünftel</b> der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) unverändert</p>
<p><b>§ 4 Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Themen mit Beschlussvorlagen werden erst dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie in den Fachausschüssen beraten wurden. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen. Verhandlungsgegenstände, die einen Ortsteil betreffen, für den nach der Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde, sollen auf Verlangen des Ortsvorstehers vom Oberbürgermeister in die Tagesordnung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Soll der Verhandlungsgegenstand unbedingt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates gesetzt werden, so muss der schriftliche Antrag mindestens 12 Tage vor der Sitzung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der</p>	<p><b>§ 4 Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte <b>oder einer Fraktion</b> ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Soll der Verhandlungsgegenstand unbedingt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates gesetzt werden, so muss der schriftliche Antrag mindestens 12 Tage vor der Sitzung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen.</p> <p>(3) unverändert</p>

**Gegenüberstellung**

<p>gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p><b>§ 12 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates</b></p> <p>(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.</p> <p>(2) In Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner können als Zuhörer auch an der nicht-öffentlichen Sitzung des Stadtrats in den zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten teilnehmen.</p> <p>(3) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.</p>	<p><b>§ 12 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p><b>§ 25 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den</p>	<p><b>§ 25 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p><b>§ 38 Abs. 3 SächsGemO gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 12 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.</b></p>

**Gegenüberstellung**

<p>Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.</p>	
<p><b>§ 30 Beschließende Ausschüsse</b> Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die §§ 3 bis 28 dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden. Ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.</p>	<p><b>§ 30 Beschließende Ausschüsse</b> Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die §§ 3 bis 28 dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden. <b>Ein Fünftel</b> aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.</p>